



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS VVS 08/16
Anlagen

Freiburg i. Br., 25.11.2016

Unser Zeichen: 610-15.2

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 08.12.2016

TOP 9 (öffentlich) Änderung der Hauptsatzung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag des Hauptausschusses

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 2 vorgelegten Änderungen der Hauptsatzung.

Anlage 2

2. Anlass und Begründung

In der jüngeren Vergangenheit sind mehrfach Fragen hinsichtlich der Abgrenzung von Zuständigkeiten aufgetreten, die bislang nicht geregelt sind. Unter pragmatischen Gesichtspunkten, insbesondere der Häufigkeit der Sitzungen der jeweiligen Gremien pro Jahr sowie der politischen, fiskalischen bzw. regionalplanerischen Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen wird vorgeschlagen, folgende Änderungen der Hauptsatzung vorzunehmen:

a) Stellvertretungsregelung in den Ausschüssen

Die Stellvertretung in den Ausschüssen ist bislang in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Regionalverbandes wie folgt geregelt: „ Ein/e bestellte/r Stellvertreter/in kann jedes nicht anwesende Ausschussmitglied, das der gleichen Fraktion angehört, mit Stimmrecht vertreten“. Die Regelung hat nicht näher bestimmt, ob eine persönliche Stellvertretung oder eine Stellvertretung nach Reihenfolge vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Neuregelung – nunmehr in der Hauptsatzung – sieht eine Reihung der Stellvertretung vor, die mit der Bestellung festgelegt wird.

b) Zuständigkeit des Planungsausschusses bzw. des Hauptausschusses

Bislang ist die Vorberatung von Gesetzesnovellen mit Auswirkungen auf die Regionalplanung im Planungsausschuss vorgesehen. Eine Beschlussfassung obliegt der Verbandsversammlung, die jedoch nur ein- bis zweimal jährlich tagt. Diese Aufgabenzuordnung hat sich als unzweckmäßig erwiesen, da die Abgabe von Stellungnahme im Rahmen von Beteiligungsverfahren oftmals kurzfristiger erfolgen muss und bestimmten Fristen unterworfen ist. Auch inhaltlich ist eine Beschlussfassung in der Verbandsversammlung nicht zwingend erforderlich. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesnovellen dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung zu übertragen.

Die Zuständigkeit für den Erlass von Planungsgeboten sowie die Erhebung einer Klage zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Nutzungsänderung eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebs betrifft, ist bislang nicht geregelt. In diesen Fällen bietet sich ebenfalls eine Beschlussfassung im Planungsausschuss an.

Außerdem sollte, sofern die Durchführung eines Projektes im Planungsausschuss beraten und beschlossen wird, auch die Auftragsvergabe durch den Planungsausschuss möglich sein. Bislang ist in einem solchen Fall satzungstechnisch eine getrennte Beschlussfassung im Planungsausschuss (Beratung und Beschlussfassung über das Projekt) bzw. Hauptausschuss (Auftragsvergabe) vorgesehen. Faktisch wurden aus ökonomischen Gründen bislang bereits beide Entscheidungen in einem Ausschuss beschlossen. Insofern soll die Satzung hier der bereits bewährten Praxis angepasst werden.

Der Regionalverband versteht sich als Impulsgeber in die Region hinein. Da die Verbandsversammlung im Regelfall nur einmal jährlich tagt, sollten kofinanzierte Aufträge, die teilweise weit über die auf den Regionalverband entfallenden Kosten hinausgehen, flexibler vergeben werden können. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige starre Obergrenze für über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis 52.000 Euro beim Hauptausschuss (§ 6 Abs. 2 Buchst. d) gänzlich ent-

fallen zu lassen und diese Neuregelung beim Planungsausschuss analog einzuführen. Hierfür spricht, dass eine fachliche inhaltliche Beratung bereits im Ausschuss stattfindet und eine explizite Verpflichtung zum jeweiligen Deckungsnachweis (z.B. in Form entsprechender Kofinanzierungsvereinbarungen) besteht. Das Etatrecht, d.h. die Kompetenz zur Vergabe richtungsweisender Grundzüge für die Haushaltsführung wird weiterhin von der Verbandsversammlung durch Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung gewährleistet. Außerdem sind nur solche Mehraufwendungen und -auszahlungen möglich, in denen nach § 82 Abs. 2 GemO i.V.m. § 42 LplG keine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich ist. Als Bezugsgröße für einen Nachtragshaushalt werden ca. 5 % des Verwaltungshaushalts und die im Vermögenshaushalt eingeplanten Rücklagen, Vermögenserlöse sowie Beiträge und Zuwendungen Dritter zugrunde gelegt. Faktisch entspräche dies im Jahr 2017 beim Regionalverband Südlicher Oberrhein einem Betrag von rund 84.0000 €.

Eine Neuregelung führt zu mehr Flexibilität, Bürokratieabbau (keine Doppelberatung), beschleunigten Vergabemöglichkeiten und Kosteneinsparungen. Konkreter Anlass für die erstmalige Anwendung könnte die Vergabe einer Machbarkeitsstudie „Radschnellwege Südlicher Oberrhein“ im laufenden Haushaltsjahr 2017 sein, zu der das Verkehrsministerium bereits gesprächsweise eine erhebliche finanzielle Förderung in Aussicht gestellt hat.

c) Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Infolge des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 wurde der einfache Dienst abgeschafft. Entsprechend fällt die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden für die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des einfachen Dienstes weg.

Ferner wird empfohlen, die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen an Beschäftigte des Regionalverbandes zu Job-Tickets durch die Hauptsatzung festzulegen. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein gewährt seinen Bediensteten analog den Konditionen der Stadt Freiburg seit 2012 einen Zuschuss zur Regio-Karte Job. Der Ältestenrat wurde vor der Einführung unterrichtet. Die Gesamtkosten der Jahre 2012 bis 2015 lagen im Durchschnitt bei 1.200 Euro jährlich. Weder die finanziellen noch die grundsätzlichen Auswirkungen sind somit erheblich. Dennoch empfiehlt sich eine Regelung, da es sich um Entscheidungen mit Dauerwirkung handelt. Das Land Baden-Württemberg gewährt den Landesbediensteten seit 01.01.2016 ebenfalls einen Zuschuss zu einem JobTicket in Höhe von 20 € pro Monat bzw. 240 €/jährlich. Die entsprechenden Regelungen wurden soweit übertragbar übernommen, nachdem der Ältestenrat entsprechend informiert wurde. Es ist geplant, auch künftig die Regelungen des Landes Baden-Württemberg anzuwenden.

Des Weiteren fehlen Zuständigkeitsabgrenzungen zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen. Es wird vorgeschlagen, entsprechende Ergänzungen aufzunehmen.

d) Änderungen infolge der Tarifrunde 2016

In der Tarifrunde 2016 wurde eine Einigung über eine neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) erzielt, die zum 01.01.2017 in Kraft tritt. Die Entgeltgruppe 9 wird dann durch die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c ersetzt. Infolgedessen ist auch eine Änderung in der Hauptsatzung bei der Zuständigkeit des Hauptausschusses bzw. des Verbandsvorsitzenden angezeigt. Es wird vorgeschlagen, die Entgeltgruppe 9 durch die Entgeltgruppe 9a zu ersetzen.

3. Abstimmung im Ältestenrat

Die Vorschläge zur Änderung der Hauptsatzung ergeben sich aus der Anlage 1, und sind rot markiert. Auf Vorschlag des Ältestenrates vom 22.11.2016 soll der in der Hauptsatzung (Anlage 1 zu DS VVS 09/16) in § 5 Abs. 2 Buchst. f), § 6 Abs. 2 Buchst. c) und § 7 Buchst. e) genannte Betrag von 32.000 € auf 30.000 € zwecks Rundung reduziert werden. Vor diesem Hintergrund soll auch der in § 5 Abs. 2 Buchst. f), § 6 Abs. 2 Buchst. d) und § 7 Buchst. f) genannte Betrag von 12.000 € auf 15.000 € erhöht werden.

Anlage 1

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

HAUPTSATZUNG

Gemäß §§ 33, 37 und 38 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), **zuletzt geändert am 23. Juni 2015 (GBl. S. 585; 614)** hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein am 13.01.2005, zuletzt geändert am ~~06.12.2007~~ **08.12.2016** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbandes sind die Verbandsversammlung (Hauptorgan) und der Verbandsvorsitzende.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit ihr die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften obliegt und nach dieser Satzung nicht ein Ausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Als beratende und beschließende Ausschüsse werden gebildet
 - a) der Planungsausschuss
 - b) der Hauptausschuss.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem/der Verbandsvorsitzenden, weiteren 30 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Stellvertreter/innen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. **Jedes stellvertretende Mitglied kann jedes verhinderte Ausschussmitglied, das der gleichen Fraktion angehört mit Stimmrecht vertreten. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertretungen zu entscheiden.**
- (4) Beratende Mitglieder werden auf Vorschlag des Ältestenrats von der Verbandsversammlung berufen.
- (5) Ein Viertel aller Ausschussmitglieder kann verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

§ 5

Zuständigkeiten des Planungsausschusses**(1) Vorberatung**

- a) der Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei Aufstellung und Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie bei Teilfortschreibungen des Regionalplans, wenn die Grundzüge der anzustrebenden Ordnung und Entwicklung der Region wesentlich berührt werden und nicht alle Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen,
 - b) Regionaler Entwicklungskonzepte und vertraglicher Vereinbarungen entsprechend Landesplanungsgesetz,
 - c) der Angelegenheiten
 - zur Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes oder der Teillandschaftsrahmenpläne
 - zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans.
- ~~— zu Gesetzesnovellen mit Auswirkungen auf die Regionalplanung.~~

(2) Zur Beschlussfassung werden übertragen:

- a) Die Eröffnung und Durchführung der Verfahren zur Aufstellung und Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie die Feststellung durch Satzung bei Teilfortschreibungen und bei sonstigen Änderungen des Regionalplans, die sich in die Planstruktur einfügen und deren Zielen der Raumordnung die voraussichtlich betroffenen Gemeinden zugestimmt haben,
- b) die Abgabe von Stellungnahmen zu
 - **Gesetzesnovellen,**
 - staatlichen Fachplanungen (**insbesondere Planfeststellungsverfahren**)
 - **fachlichen Entwicklungsplänen,**
 - Plänen benachbarter Regionalverbände und Institutionen,
 - Raumordnungsverfahren,
 - Zielabweichungsverfahren,
 - **Bauleitplanungsverfahren, sofern** von regionaler Bedeutung
- c) **der Erlass von Planungsgeboten,**
- d) **die Erhebung einer Klage zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Nutzungsänderung eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebs betrifft,**
- ee) **die Erhebung regionalpolitischer Forderungen, die der Verwirklichung der Regionalplanung dienen.**
- f) **die Vergabe von regionalbedeutsamen Projekten**
 - ab 30.000 Euro im Rahmen des Haushalts,
 - als über- oder außerplanmäßige Ausgabe ab 15.000 Euro im Einzelfall.

§ 6

Zuständigkeiten des Hauptausschusses

- (1) **Vorberatung** von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung, sofern sie nicht unter § 5 Abs. 1 fallen, insbesondere
- a) den Erlass von Satzungen,
 - b) den Erlass der Haushaltssatzung,
 - c) die Feststellung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 - d) Gesetzesnovellen mit Auswirkungen auf die Verfassung der Regionalverbände,
 - e) Grundsatzfragen verbandsüberschreitender Zusammenarbeit.
- (2) Zur **Beschlussfassung** werden übertragen:
- a) die Entscheidung über die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des höheren und gehobenen Dienstes, soweit nicht der Verbandsversammlung vorbehalten,
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von unbefristeten Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a bis 15 TVöD, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig,
 - c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab ~~32.000~~ 30.000 Euro im Rahmen des Haushalts,
 - d) die Bewilligung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben ~~von 12.000 Euro bis 52.000~~ ab 15.000 Euro im Einzelfall,
 - e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Vertragssumme über 50.000 Euro.

§ 7

Verbandsvorsitzende/r

Der/die Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über

- a) die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des ~~einfachen und~~ mittleren Dienstes,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD,
- c) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von befristet Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a bis 13 TVöD für längstens 2 Jahre, sofern keine Planstelle besetzt wird,
- d) die Vergabe von leistungsbezogenen Bezüge- und Vergütungsbestandteilen für alle Beschäftigten **sowie Zuschüsse zu Job-Tickets**,
- e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis ~~32.000~~ 30.000 Euro,
- f) die Bewilligung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben bis zu ~~12.000~~ 15.000 Euro im Einzelfall,
- g) die Übertragung von Haushaltsmitteln (Haushaltsreste),
- h) Verzicht, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Ansprüchen,
- i) **Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Vertragssumme von 50.000 Euro.**

§ 8
Ältestenrat

In Anlehnung an § 33a GemO und § 28 LKrO wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.01.2017** ~~Tage nach ihrer Verkündung~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~04.12.2003~~ **06.12.2007** außer Kraft.

Freiburg i. Br., ~~06.12.2007~~ **08.12.2016**

(Otto Neideck)
Verbandsvorsitzender

(Dr. Dieter Karlin)
Verbandsdirektor



**Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung
des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein
vom 08.12.2016**

Aufgrund des § 33 Landesplanungsgesetz (LplG) i.d.F. vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 877) hat die Versammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein vom 13.01.2005, zuletzt geändert am 06.12.2007, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Jedes stellvertretende Mitglied kann jedes verhinderte Ausschussmitglied, das der gleichen Fraktion angehört mit Stimmrecht vertreten. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertretungen zu entscheiden.“

In § 5 Abs. 1 Buchstabe c) wird der dritte Spiegelstrich aufgehoben.

§ 5 Abs. 2 Buchstabe b) bis f) erhält folgende Fassung:

- „b) die Abgabe von Stellungnahmen zu
- Gesetzesnovellen,
 - staatlichen Fachplanungen (insbesondere Planfeststellungsverfahren)
 - fachlichen Entwicklungsplänen,
 - Plänen benachbarter Regionalverbände und Institutionen,
 - Raumordnungsverfahren,
 - Zielabweichungsverfahren,
 - Bauleitplanungsverfahren, sofern von regionaler Bedeutung
- c) der Erlass von Planungsgeboten,
- d) die Erhebung einer Klage zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Nutzungsänderung eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebs betrifft,
- e) die Erhebung regionalpolitischer Forderungen,
- f) die Vergabe von regionalbedeutsamen Projekten
- ab 30.000 Euro im Rahmen des Haushalts,
 - als über- oder außerplanmäßige Ausgabe ab 15.000 Euro im Einzelfall.“

In § 6 Abs. 2 Buchstabe b) wird nach der Ziffer 9 der Buchstabe „a“ eingefügt.

In § 6 Abs. 2 Buchstabe c) wird die Zahl „32.000“ ersetzt durch „30.000“.

In § 6 Abs. 2 Buchstabe d) werden die Worte „von 12.000 Euro bis 52.000“ ersetzt durch die Worte „ab 15.000“.

In § 7 Buchstabe a) werden die Worte „einfachen und“ gestrichen.

In § 7 Buchstabe c) wird nach der Ziffer 9 der Buchstabe „a“ eingefügt.

Bei § 7 Buchstabe d) wird folgender Halbsatz angefügt: „sowie Zuschüsse zu Job-Tickets“

In § 7 Buchstabe e) wird die Zahl „32.000“ ersetzt durch „30.000“.

In § 7 Buchstabe f) wird die Zahl „12.000“ ersetzt durch „15.000“.

Nach § 7 Buchstabe h) wird der Buchstabe i) eingefügt:

„i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Vertragssumme von 50.000 Euro.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Freiburg, den 08.12.2016

Otto Neideck
Verbandsvorsitzender

Dr. Dieter Karlin
Verbandsdirektor